

NACHBESSERUNGEN FÜR MEHR TIERWOHL NOTWENDIG

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) und Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

26. August 2022

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Lebensmittel

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

lebensmittel@vzbv.de

INHALT

| | |
|--|----------|
| I. ZUSAMMENFASSUNG | 3 |
| II. VORBEMERKUNG | 4 |
| III. DIE FORDERUNGEN DES VZBV IM EINZELNEN | 5 |
| 1. Das Gesamtkonzept für den Umbau der Tierhaltung braucht einen klaren Zeitplan | 5 |
| 2. Die Kennzeichnung muss auf alle Tierarten und alle Lebensphasen der Tiere ausgeweitet werden | 6 |
| 3. Ausweitung der Kriterien der Kennzeichnung | 7 |
| 4. Wirksame Kontrollen und zielgenaue Förderung sicherstellen | 7 |
| 5. Kennzeichnungskonzept auf Verbraucherverständnis prüfen | 8 |
| 6. Anpassungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung..... | 9 |

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)¹ eine verbindliche Haltungskennzeichnung zu etablieren.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass folgende Haltungsformen gekennzeichnet werden sollen: „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Freiland“ und „Bio“.

Aktuell besteht jedoch die Gefahr, dass Verbraucher:innen das Tierhaltungskennzeichen mit einem Tierwohllabel verwechseln und davon ausgehen, dass beim gesetzlichen Mindeststandard „Stall“ ebenso wie in den unteren Stufen des Labels wie zum Beispiel „Stall Plus“ ein ausreichendes Mindestmaß an Tierschutz und Tierwohl sichergestellt ist. Aufgrund der unzureichenden gesetzlichen Vorgaben in der Tierhaltung und der geringen Anforderungen in den unteren Stufen ist dies jedoch in der Regel nicht der Fall.

Der vorliegende Referentenentwurf muss deshalb aus Sicht des vzbv überarbeitet werden. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen

- ❖ für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf verarbeitete Produkte und in der Gastronomie,
- ❖ für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf weitere Tierarten und
- ❖ für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf alle Lebensphasen der Tiere.

Darüber hinaus sollten die Kriterien des Tierhaltungskennzeichens (zunächst für Mastschweine) um weitere Kriterien erweitert werden, die ein höheres Maß an Tierschutz befördern als die aktuellen Kriterien, die sich auf den Platz, die Struktur des Stalles und auf den Außenklimakontakt beziehen. Dies betrifft zum Beispiel das Angebot an Beschäftigungsmaterial, den Umgang mit nichtkurativen Eingriffen oder Maßnahmen zur Reduktion von Stress für die Tiere.

Außerdem soll für alle fünf Stufen und für alle Tierarten

- ❖ die Einhaltung der Standards durch die Überwachung gewährleistet werden (Sicherstellen von mindestens jährlichen Kontrollen). Sie ist die Grundlage für die Glaubwürdigkeit einer Tierhaltungskennzeichnung.
- ❖ die Einführung eines betriebsgenauen Tiergesundheits- und Tierwohlmonitorings erfolgen und mit ihm tierartenspezifische Tiergesundheits- und Tierwohldaten erhoben werden, die von der Überwachung genutzt werden,
- ❖ ein einheitliches Benchmarking sowie eine Beratung für Betriebe, die schlecht abschneiden, vorgesehen werden.
- ❖ ein dokumentiertes Konzept für die Durchführung von Eigenkontrollen vorgelegt werden müssen. Zusätzlich sollten außerdem jährliche Stallklimachecks und Tränkwasserchecks durch externe Fachexpert:innen verpflichtend sein.
- ❖ eine jährliche Fortbildung der verantwortlichen Tierhalter:innen zu Tierschutzthemen verpflichtend sein.

¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referentenentwurf, Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG), übersendet am 12.08.2022

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sollte außerdem zügig einen Zeitplan vorlegen, wann die nächsten wichtigen Schritte zum Umbau der Tierhaltung umgesetzt werden.

Neben der Tierhaltungskennzeichnung sind weitere Instrumente erforderlich:

- ❖ zügige Anpassung der Tierschutzgesetzgebung und damit eine Anhebung der gesetzlichen Mindeststandards
- ❖ Definition anspruchsvoller Förderkriterien für die Investitions- und laufende Betriebsförderung

II. VORBEMERKUNG

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) stellt eine Einzelmaßnahme in einem Konzert von Maßnahmen dar, die die Tierhaltung in Deutschland zukunftsfähig machen sollen. Das BMEL hat mehrfach betont, dass es sich bei der Tierhaltungskennzeichnung um eine Verbraucherinformation handele und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls in der Haltung, beim Transport und im Schlachthof folgen sollen.

Die Systematik des TierHaltKennzG ist vergleichbar mit den Haltungsform-Standards 1 bis 4, die der Handel im April 2019 eingeführt hat. Das Modell der Haltungsform des Handels ist weit verbreitet, stellt aber nur ein freiwilliges Haltungsform-Kennzeichnungssystem dar. Es wurde bisher von Handel und Landwirtschaftsverbänden in Eigenregie weiterentwickelt und angepasst.

Ein staatliches verbindliches Tierhaltungskennzeichen ist dringend erforderlich, damit Verbraucher:innen Transparenz über das gesamte Angebot hinweg erhalten. Es muss zudem die Einhaltung von Mindeststandards insbesondere bezüglich Überwachung und Transparenz sichergestellt werden. Wenn gleichzeitig Tierschutzstandards und die Kontrolle für alle Tiere verbessert werden, wären Verbraucher:innen tatsächlich in der Lage, Produkte zu identifizieren und zu kaufen, die ihren Erwartungen an eine akzeptable Tierhaltung entsprechen.

Das Tierhaltungskennzeichen ist kein Tierwohllabel, weil es keinerlei Kriterien einschließt, die Tiergesundheit oder Tierwohl beschreiben und zudem in der vorgesehenen Form nur einen kleinen Ausschnitt des Lebens der Tiere umfasst. Insbesondere weil keine der anderen Maßnahmen zum umfassenden Umbau der Tierhaltung bisher umgesetzt worden sind, hilft das Kennzeichen Verbraucher:innen nicht dabei, verlässlich Produkte aus einer wirklich tiergerechten Haltungsform zu identifizieren. Anreize für die Weiterentwicklung von Tierschutzstandards in den Betrieben werden mit dem Kennzeichen kaum geschaffen. Verbraucher:innen können außerdem nicht davon ausgehen, dass die untersten Stufen ein notwendiges Mindestmaß an Tierschutz sicherstellen.

Inwieweit die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. ÄVTierSchNutzV)² nun getroffenen Festlegungen für den Auslauf und die Freilandhaltung von Schweinen den

² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referentenentwurf, Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, übersendet am 12.08.2022

Tierschutzanforderungen entsprechen, kann der vzbv tierschutzfachlich nicht umfassend beurteilen. Mindestanforderungen für die Verwendung von Begriffen festzulegen ist aus Verbrauchersicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Unklar jedoch ist, wie die Anforderungen an die einzelnen Stufen des Tierhaltungskennzeichens von anspruchsvollen und etablierten Labelgebern zu bewerten ist. Wichtig ist, dass diese Anforderungen und Kriterien aktuelle Labelssysteme nicht zu Anpassungen zwingen, die ggf. gegen das Tierwohl gerichtet sind. Insbesondere für aus Tier- und Verbraucherschutzsicht anspruchsvolle Labelssysteme, wie das des Deutschen Tierschutzbundes, die hohe Tierschutzanforderungen formulieren und zuverlässige externe Kontrollen mit einer hohen Kontrollfrequenz vorsehen, wäre das zu prüfen.

III. DIE FORDERUNGEN DES VZBV IM EINZELNEN

1. DAS GESAMTKONZEPT FÜR DEN UMBAU DER TIERHALTUNG BRAUCHT EINEN KLAREN ZEITPLAN

Die gegenwärtige Haltung von Nutztieren findet keine Zustimmung in der Bevölkerung, die Mehrheit der Verbraucher:innen wünscht sich hohe Tierschutzstandards.³ Auch in der fachwissenschaftlichen Bewertung wird ein Großteil der gegenwärtigen Tierhaltung als nicht zukunftsfähig charakterisiert.⁴

In zahlreichen Gremien – unter anderem dem Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung und dem Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL – wurden Konzepte erarbeitet, wie die Tierhaltung der Zukunft aussehen sollte. In diesen Konzepten stellt die Kennzeichnung, insbesondere die verbindliche Kennzeichnung, einen wichtigen Teil dar.⁵

DER VZBV BEGRÜßT DAS VORHABEN EINER VERBINDLICHEN HALTUNGSKENNZEICHNUNG

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird im Wesentlichen nur der Status quo existierender Haltungsformen abgebildet, und dies auch nur mit wenigen Parametern, wie Platz und Struktur des Stalles und Zugang zum Außenklima. Ein Anreiz zur Verbesserung des Tierwohls in den Betrieben wird damit kaum gegeben. Diese Verbesserungen für die Tiere müssen nun über die Tierschutzgesetzgebung und ein Gesamtpaket für den Umbau der Tierhaltung erfolgen, für das es einen klaren und verlässlichen Zeitplan braucht.

³ Verbrauchermeinungen zur Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion, Repräsentative Verbraucherbefragung 18.01.2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/18/21-01-15_veroeffentlichung_verbrauchermeinungen_zu_nachhaltigkeit_in_der_lebensmittelproduktion_final.pdf, 03.08.2022

⁴ Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Kurzfassung des Gutachtens, Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, März 2015, https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf, 01.08.2022

⁵ Politik für eine nachhaltigere Ernährung: Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten – WBAE-Gutachten, 21.08.2020, Gutachten des Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) beim BMEL, 03.08.2022

DER VZBV FORDERT EINEN KLAREN ZEITPLAN FÜR DEN UMBAU DER TIERHALTUNG

Das BMEL sollte zügig einen Zeitplan vorlegen, wann die nächsten wichtigen Schritte zum Umbau der Tierhaltung umgesetzt werden. Dazu gehören: Anhebung der gesetzlichen Standards, Sicherstellen von mindestens jährlichen Kontrollen, Einführung eines betriebsgenauen Tiergesundheits- und Tierwohlmonitorings sowie anspruchsvolle Förderkriterien für die Investitions- und laufende Betriebsförderung.

Das BMEL weist darauf hin, dass es sich beim TierHaltKennzG um eine wertneutrale Verbraucherinformation handele. Verbraucher:innen benötigen jedoch Informationen und Kennzeichen, die ihnen eine bewertende Einordnung der Produkte am Markt erlauben. Die Mehrheit der Verbraucher:innen möchte bessere Lebensbedingungen für die Nutztiere und muss diese erkennen können, um sie gezielt nachfragen zu können.

2. DIE KENNZEICHNUNG MUSS AUF ALLE TIERARTEN UND ALLE LEBENS-PHASEN DER TIERE AUSGEWEITET WERDEN

Vorgegeben ist die Kennzeichnung im Referentenentwurf bisher nur für die Mastphase der Schweine. Dazu ist vorgesehen, dass nach und nach der Kreis der Produkte erweitert werden kann, der kennzeichnungspflichtig ist.

Der vzbv kann die Intention des BMEL nachvollziehen, zunächst ein Gesetz zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission einzureichen, welches die grundsätzliche Struktur erkennen lässt und über Anlagen erweitert werden kann. Dennoch müssen aus Sicht des vzbv konkrete Termine für die Erweiterung benannt werden. Jedes tierische Produkt, ob frisches Fleisch oder verarbeitetes Fleisch, sollte von Verbraucher:innen einer Haltungsform zugeordnet werden können. Keinesfalls darf wie bei der Eierkennzeichnung der Fehler gemacht werden, verarbeitete Produkte und die Gastronomie unberücksichtigt zu lassen.

Aktuell lässt der Referentenentwurf über die Änderungen der Anlage nur eine Erweiterung auf andere Tierarten und verarbeitete Produkte zu, nicht jedoch für weitere Lebensabschnitte der Schweine wie zum Beispiel die Ferkelaufzucht oder die Sauenhaltung. Eine Erweiterung der Anlagen im Referentenentwurf ist daher dringend notwendig.

DER VZBV FORDERT EINE AUSWEITUNG DER KENNZEICHNUNG MIT KONKRETEM ZEITPLAN

1. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf verarbeitete Produkte und Gastronomie.
2. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf weitere Tierarten.
3. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf alle Lebensphasen der Tiere.

3. AUSWEITUNG DER KRITERIEN DER KENNZEICHNUNG

Um die Aussagekraft der Tierhaltungskennzeichnung über das Niveau der Haltungsstufe zu erhöhen, ist es aus Sicht des vzbv notwendig, das Tierhaltungskennzeichen um weitere Kriterien und Instrumente zu erweitern.

Zunächst sollten die Kriterien für die Mastschweine erweitert werden um:

- ❖ Umgang mit nichtkurativen Eingriffen und Maßnahmen zur Minimierung der Stressfaktoren für die Tiere durch die Betriebe
- ❖ Zugang zu Beschäftigungsmaterial und Art des Beschäftigungsmaterials
- ❖ Versorgung mit ausreichend Raufutter
- ❖ Beschaffenheit der Liegefläche (weiche oder eingestreut)

4. WIRKSAME KONTROLLEN UND ZIELGENAUE FÖRDERUNG SICHERSTELLEN

Damit Verbraucher:innen sich darauf verlassen können, dass die Anforderungen an die gekennzeichnete Stufe eingehalten werden, muss die Überwachung der Betriebe deutlich verbessert werden. Pro Jahr muss mindestens eine Kontrolle am lebenden Tier im Betrieb erfolgen. Das muss auch für freiwillig gekennzeichnetes Fleisch aus dem Ausland sichergestellt werden. Die Schlachtdaten, die in Schlachthäusern erhoben werden, sollten zukünftig verpflichtend von der Veterinärüberwachung zur Auswertung herangezogen werden. Der Vorteil einer staatlichen Haltungskennzeichnung gegenüber dem Kennzeichensystem des Handels ist gerade die staatliche Kontrolle. Erfolgt sie nur unzureichend, können sich Verbraucher:innen an der staatlichen Kennzeichnung auch nicht orientieren, weil sie nicht verlässlich ist. Die Modalitäten zur Überwachung müssen dringend mit den Ländern organisiert werden.

DER VZBV FORDERT EINE FESTLEGUNG VON KONTROLLINTERVALLEN IM GESETZ

Das Vertrauen der Verbraucher:innen in ein staatliches Kennzeichnungs- und Kontrollsystem darf nicht erschüttert werden. Mindestens jährliche Kontrollen externer, staatlicher oder staatlich bestellter Kontrolleur:innen müssen der Standard sein.

Unabhängig von der Kontrolle der Anforderungen des Tierhaltungskennzeichens muss die staatliche Überwachung künftig besser sicherstellen, dass Tiere in Ställen, im Schlachthof oder beim Transport nicht leiden. Die Kontrolleur:innen müssen betriebsgenau und vergleichbar nachvollziehen können, wie es den Tieren dort geht. Ein verbindliches Tiergesundheits- und Tierwohlmonitoring mit konkreten Indikatoren, die im Stall und auch am Schlachthof gemessen werden, ist dafür unabdingbar. Indikatoren können beispielsweise Verletzungen der Tiere, Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten sein. Das Abschneiden der Betriebe bei diesen Kontrollen sollte ausschlaggebend für die Gewährung von laufender betrieblicher Förderung sein. Nur Betriebe, die ein hohes Maß an Tiergesundheit sicherstellen, sollten staatliche Förderung erhalten. Das würde den Umbau hin zu mehr Tierwohl und Tiergesundheit befördern. Betriebe, die schlecht abschneiden, müssen außerdem strenge Auflagen und Sanktionen erhalten.

DER VZBV FORDERT DIE EINFÜHRUNG EINES VERBINDLICHEN TIERGESUNDHEITS- UND TIERWOHLMONITORINGS

Das bereits als Projekt etablierte Nationale Tierwohl-Monitoring (NaTiMon) des BMEL sollte als Basis für die Erfassung des Status quo in der Tierhaltung dienen und weiterentwickelt werden. Es muss zu einem umfassenden Tiergesundheits- und Tierwohlmonitoring ausgebaut werden, das Grundlage für die Überwachung und Fördermittelvergabe ist. In ihm sollten die Schlachtdaten ebenso herangezogen werden, wie auch die Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben am lebenden Tier.

Außerdem soll für alle fünf Stufen und für alle Tierarten

- ❖ ein einheitliches Benchmarking sowie eine Beratung für Betriebe, die schlecht abschneiden, vorgesehen werden.
- ❖ ein dokumentiertes Konzept für die Durchführung von Eigenkontrollen vorgelegt werden müssen. Zusätzlich sollten außerdem jährlicher Stallklimachecks und Tränkwasserchecks durch externe Fachexpert:innen verpflichtend sein.
- ❖ jährliche Fortbildung der verantwortlichen Tierhalter:innen zu Tierschutzthemen verpflichtend sein.

5. KENNZEICHNUNGSKONZEPT AUF VERBRAUCHERVERSTÄNDNIS PRÜFEN

Mit dem Entwurf der Kennzeichnung in Anlage 5 des TierHaltKennzG liegt ein Stufensystem (definierte Standards) vor (unten Stall, oben bio). Diese Stufendarstellung bietet Verbraucher:innen zumindest ein Mindestmaß an Orientierung. Ob Verbraucher:innen die für die einzelnen Stufen gewählten Begriffe wie „Stall Plus“, „Freiluftstall“ oder „Auslauf“ zumindest annähernd korrekt verstehen und ihnen das System tatsächlich dabei hilft, die Produkte auszuwählen, die sie kaufen wollen, ist aus Sicht des vzbv schwer abzuschätzen. Begleitende Informationskampagnen über die nächsten Jahre sind deshalb unabdingbar. Gleichzeitig wäre es auch vor der Einführung dringend angeraten, über fundierte Verbraucherforschung zu prüfen, wie Verbraucher:innen das Kennzeichnungssystem interpretieren und welche Erwartungen sie an die Anforderungen hinter den einzelnen Stufen haben. Damit ließen sich auch Informationskampagnen besser konzipieren und steuern.

Aus Sicht des vzbv wäre eine eigene Stufe für „bio“ innerhalb der Logik einer Tierhaltungskennzeichnung verzichtbar. Die Einordnung der ökologisch erzeugten tierischen Lebensmittel in die oberste Stufe suggeriert, dass es sich dabei um die „beste Haltungsform“ handelt. Doch die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung stellen nicht unbedingt die höchsten Haltungsvorgaben für Tiere dar. Tatsächlich weisen einige Tierwohlprogramme (zum Beispiel die Premiumstufe des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes „Für mehr Tierschutz“) höhere Tierwohlstandards auf, als die EU-Bio-Verordnung vorschreibt. Mindestens in der Kommunikations- und Informationskampagne zum Tierhaltungskennzeichen darf Verbraucher:innen nicht suggeriert werden, dass die Anforderungen in der Biohaltung automatisch und immer höher sind als in konventionellen Betrieben.

DER VZBV FORDERT, DAS KENNZEICHNUNGSSYSTEM MITTELS VERBRAUCHERFORSCHUNG AUF VERSTÄNDLICHKEIT ZU PRÜFEN

Um die Beschreibung der Stufen ebenso wie die begleitenden Informationskampagnen sinnvoll und im Sinne der Verbraucher:innen formulieren und konzipieren zu können, sollte das BMEL eine umfassende Verbraucherforschung zur Ausgestaltung der Tierhaltungskennzeichnung und zu den in § 9 und in der Anlage 7 des TierHalt-KennzG beschriebenen Sonderfällen in Auftrag geben und sich Möglichkeit offen halten, die Kennzeichnung anpassen zu können, bevor sie verbindlich wird.

Bei Einführung der Kennzeichnung müssen Verbraucher:innen zutreffend darüber informiert werden, dass es sich nicht um eine Tierwohlkennzeichnung handelt und kein Tierhalter nun zu mehr Tierschutz verpflichtet ist. Stattdessen muss transparent deutlich werden, dass die Kennzeichnung lediglich bestehende Haltungssysteme mithilfe nur weniger Parameter in jeweils eine der fünf Stufen einordnet. Angesichts der wenigen und nur wenig ambitionierten Kriterien der staatlichen Kennzeichnung müssen Verbraucher:innen außerdem weiterhin die Möglichkeit haben, bestimmte Tierwohlprogramme bewusst auszuwählen, die ihren Erwartungen an eine akzeptable Haltung entsprechen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Label privater Tierwohlprogramme wie das des Deutschen Tierschutzbundes weiterhin genutzt werden dürfen.

PRIVATEN LABELGEBERN MUSS ES WEITERHIN MÖGLICH SEIN, IHRE KENNZEICHNUNG NEBEN DER STAATLICHEN KENNZEICHNUNG ANZUBRINGEN

Die sollte in § 4 Absatz 3 des TierHaltKennzG präzisiert werden.

6. ANPASSUNGEN IN DER TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG

Der vorliegende Referentenentwurf ist verbunden mit dem Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Damit wird versucht, Begriffe wie „Auslauf“ oder „Freilandhaltung“, die im TierHalt-KennzG genannt werden, zu qualifizieren und so Mindestanforderungen an die Haltung der Tiere in diesen Haltungssystemen festzulegen.

Auch werden Anforderungen festgelegt für Ställe, bei denen die Außentemperaturen die Temperaturen im Stall bestimmen, zum Beispiel im Außenklimastall.

Das BMEL hat ein Gesetz für die Kennzeichnung von Fleisch von Zuchtläufern und Mastschweinen vorgelegt und dazu die passende Minimalregelung für diese Tierart in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

DER VZBV FORDERT ANHEBUNG DES GESETZLICHEN TIERSCHUTZSTANDARDS

Das BMEL sollte die erforderliche Anhebung der gesetzlichen Standards nicht nur im Zuge der Erweiterung der TierHaltKennzG und der jeweils betreffenden Tierart und ihrer Stallsysteme vorsehen, sondern mehr Tierschutz im geltenden Recht nach einem veröffentlichten Fahrplan schaffen.